

Sachstandsbericht zu TOP 3.3 Mitnahme von E-Scootern bei der KVB AG

Bus

Die Mitnahme von E-Scootern ist in den Bussen der Kölner Verkehrs-Betriebe noch nicht möglich, da keine der in Betrieb befindlichen Busse die Rahmenbedingungen des Erlasses zur Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen erfüllt. Bei Neuausschreibungen werden diese natürlich berücksichtigt. Ältere Fahrzeuge der Unternehmen MAN und Mercedes werden im Laufe des Jahres nachgerüstet.

Stadtbahn

Am 15. Februar 2018 fand ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Behindertenverbänden, dem Stadtbehindertenbeauftragten Dr. Bell und der KVB über die weitere Vorgehensweise zur Mitnahme von E-Scootern in Stadtbahnen der KVB statt.

Als Ergebnis des Gespräches kann Folgendes festgehalten werden:

1. Neben dem Erlass des Landes NRW zur Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen werden Rahmenbedingungen für die Mitnahme von E-Scootern in Stadtbahnen der KVB definiert. Sie sind aus dem STUVA-Gutachten für die Mitnahme in Stadtbahnen der KVB abgeleitet und im Wesentlichen deckungsgleich mit den Rahmenbedingungen aus dem „Bus-Erlass“.

Sie lauten für den E-Scooter:

- a. Das Gesamtgewicht inklusive E-Scooter-Nutzer/-in überschreitet 300 kg nicht.
- b. Die Gesamtlänge des E-Scooters beträgt maximal 1,40 m.
- c. Der E-Scooter ist vierrädrig.
- d. Der E-Scooter verfügt über ein Bremssystem, das immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse).
- e. Der E-Scooter sollte keine rückwärtigen Anbauteile haben.
- f. Zugelassen für die Mitnahme in Stadtbahnen der KVB werden nur E-Scooter deren Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln in der Bedienungsanleitung des E-Scooters nicht untersagt wird.

Weitere Rahmenbedingungen für die Nutzer sind:

- g. ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. alternativ eine attestierte medizinische Notwendigkeit,
- h. der dokumentierte Erhalt eines Merkblatts des Verkehrsunternehmens.

Darüber hinaus gelten die im Gutachten zur Mitnahme in KVB-Stadtbahnen beschriebenen Punkte zur Aufstellung und Positionierung.

2. Kontrolle und Einbettung in Beförderungsbedingungen

Eine Mitnahmeregelung mit „Fähnchen“ wird von den Behindertenverbänden abgelehnt. Sie hatten hierzu eine Umfrage durchgeführt. Anstelle der „Wimpellösung“, bei der die Zulassungsplakette des E-Scooters an einer Wimpelstange so befestigt würde, dass sie vom Fahrer eines Stadtbahnzuges über die Video-Innenraumüberwachung kontrolliert werden könnte, wird die von Dr. Bell vorgeschlagene Lösung, die in Hannover praktiziert wird, geprüft. Im GVH (Großraumverbund Hannover) sind die E-Scooter-Mitnahme und deren Rahmenbedingungen in die Beförderungsbedingungen aufgenommen worden. In ihnen ist die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsauflagen auf den E-Scooter-Nutzer übertragen.

Die KVB hat hierzu Kontakt zum Betriebsleiter in Hannover aufgenommen. Auch wird sie zum Betriebsleiter der Stadtwerke Bonn, die als weiteres Verkehrsunternehmen im VRS Schienenverkehr mit Stadt- und Straßenbahnen betreiben Kontakt aufnehmen und lässt die Vorgehensweise juristisch prüfen. Ergebnisse stehen noch aus.

Änderungen von Beförderungsbedingungen müssen im VRS und in NRW durch den Vertreter der KVB im Arbeitskreis zur Pflege der landesweit einheitlich geltenden Beförderungsbedingungen NRW, gegebenenfalls mit Unterstützung des Landes NRW, betrieben werden. Dies ist auch der Fall, wenn Beförderungsbedingungen unternehmensspezifisch sind (z.B. das Alkoholkonsumverbot der KVB). Die KVB wird dazu Gespräche aufnehmen.

3. Schulungen

Die Vertreter der Behindertenverbände werden eine Schulung von E-Scooter-Fahrern/-innen aktiv unterstützen und intensiv bewerben. Sie lehnen eine obligatorische Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung / Einweisung aber weiterhin ab und schlagen stattdessen die Erstellung eines umfassenden Merkblattes vor. Die Einhaltung der darauf beschriebenen Regeln muss zum Erhalt der Mitnahmeberechtigung von den E-Scooter-Nutzern unterschrieben werden. In diesem Merkblatt soll die Teilnahme an der Schulung / Einweisung ausdrücklich empfohlen werden. Der E-Scooter wird dann entsprechend mit einer Plakette versehen. Dieser Vorschlag wird vom Betriebsleiter der KVB mitgetragen.

Die KVB wird, wenn alle Details für die Mitnahme festgelegt wurden, entsprechende Unterlagen und Kundeninformationen erarbeiten sowie Schulungen vorbereiten und anbieten. Hierzu wird sie mit den Behindertenverbänden Kontakt aufnehmen.

4. Zeitplan

Die Erstellung eines Zeitplanes für die weiteren Maßnahmen zur E-Scooter-Mitnahme in Stadtbahnzügen der KVB AG gestaltet sich insofern als schwierig, da eine Reihe externer Akteure mit eingebunden werden müssen. Daher kann die KVB nur die Zusage machen, dass der Anteil der KVB AG an den erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich erfolgt. Ziel ist folgende Zeitschiene

- Beauftragung eines Festigkeitsgutachtens für die Niederflurfahrzeuge April 2018
- Abstimmung der Organisation und der Dokumentation zur Berechtigung Juni 2018
- Aufnahme eines Passus zur E-Scooter-Mitnahme in die Beförderungsbedingungen möglichst Januar 2019
- Mitnahmemöglichkeit in Hochflurfahrzeugen möglichst Januar 2019
- Umbau aller Niederflurfahrzeuge möglichst bis 2023